

Satzungsauszüge



Uetersener Sportgemeinschaft e. V.
Kuhlenstraße 3
25436 Uetersen
Tel. 04122 - 929 331 oder 43 999
Mail: info@uetersener-sg.de

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

...
Jede Person über 18 Jahre, die nicht in der Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann mit einer schriftlichen Beitrittserklärung Vereinsmitglied in der USG werden.

...
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter(s).

...
Die Mitgliedschaft endet:
a) mit dem Tode
b) durch Austritt
c) durch Ausschluss aus der USG

Der Austritt kann nur schriftlich (Post, Fax oder Email) an den Vorstand der USG zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erklärt werden.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

...
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
a) gegen die Aufgaben und Ziele des Vereins verstoßen hat
b) wiederholt oder schwerwiegend gegen § 7 der Satzung verstößt
c) durch schuldhaftes Verhalten dem Verein Schaden zufügt
d) sich persönliche und/oder finanzielle Vorteile verschafft

...
Bei Beendigung der Mitgliedschaft für ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Gleichfalls sind alle im Besitz befindlichen Vereinsgegenstände und Unterlagen unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen und müssen beglichen werden.

...

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Satzung das Recht,

1. die Sporteinrichtungen der USG im Rahmen der Betriebsordnung während der vom Vorstand vorgegebenen Öffnungszeiten zu benutzen
2. auf die volle ideelle Unterstützung bei der Ausübung ihres Sports durch den Verein
3. ihr Stimmrecht auszuüben

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die ordnungsgemäßen in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren bei Fälligkeit sofort zu zahlen
2. im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Verein die volle Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen zu gewähren, die erforderlich sind, die Ziele des Vereins zu erreichen und die Funktionstüchtigkeit der vereinseigenen Anlagen zu erhalten
3. die Interessen des Vereins zu unterstützen, die Einrichtungen der USG pfleglich zu behandeln, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Abteilungsversammlungen jeweils mit Wirkung für das Geschäftsjahr eigenständig entscheiden.

...
Abteilungsabgaben an den Hauptverein pro Mitglied werden vom Vorstand zur Abwicklung des Geschäftsbetriebes festgelegt.